

Liste der wichtigen öffentliche Ämter im Inland nach Art. 11 Abs. 6a SPG

Nach Art. 11 Abs. 6a SPG hat die Regierung eine Liste zu erstellen und aktuell zu halten, in der die genauen Funktionen angegeben werden, die nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG im Inland als wichtige öffentliche Ämter anzusehen sind.

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 28. November 2023 die nachfolgende Liste der wichtigen öffentlichen Ämter im Inland nach Art. 11 Abs. 6a SPG (kurz: „PEP Liste“) verabschiedet.

Art. 2 Abs. 1 SPV	gesetzliche Kategorie	Funktionsbezeichnung Liechtenstein ¹
Bst. a	Staatschefs	<ul style="list-style-type: none"> Landesfürst Erbprinz (als Stellvertreter des Landesfürsten)
	Regierungschefs	Regierungschef
	Minister	Regierungsmitglieder: bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> Regierungschef-Stellvertreter Regierungsräte
	stellvertretende Minister	Stellvertretende der Regierungsmitglieder
	Staatssekretäre	<ul style="list-style-type: none"> Generalsekretäre Regierungssekretär
	wichtige Parteifunktionäre	<ul style="list-style-type: none"> Parteipräsidenten Vizepräsidenten persönlicher Mitarbeiter des Regierungschefs persönlicher Mitarbeiter des Regierungschef-Stellvertreters.
Bst. b	Parlamentsmitglieder	Abgeordnete und Stv. Abgeordnete des Landtags
	Mitglieder vergleichbarer staatlicher Gesetzgebungsorgane	--
Bst. c	Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von aussergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> Präsident, Stv. Präsident, Richter und Ersatzrichter des StGH Präsident, Stv. Präsident, Richter und Ersatzrichter des VwGH Präsident, Stv. Präsident, Richter und Ersatzrichter des OGH
Bst. d	Mitglieder der Rechnungshöfe	<ul style="list-style-type: none"> Leiter der Finanzkontrolle Stv. Leiter der Finanzkontrolle
	Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane von Zentralbanken	--
Bst. e	Botschafter	Botschafter
	Geschäftsträger (chargé d'affaire)	--

¹ Bei den verwendeten Funktionsbezeichnungen sind Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

	hochrangige Offiziere der Streitkräfte	--
Bst. f	Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrat Liechtensteinische Landesbank AG • Verwaltungsrat Liechtensteinische Post AG • Verwaltungsrat Telecom Liechtenstein AG • Verwaltungsrat Liechtensteinische Gasversorgung • Verwaltungsrat Liechtensteinische Kraftwerke • Verwaltungsrat LieMobil • Verwaltungsrat Liechtensteinischer Rundfunk.
Bst. g	Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder der Leitungsebene sowie vergleichbare Funktionsträger bei internationalen staatlichen Organisationen	---